

# Angaben zur Stellungnahme

## Thematik:

Gesamtrevision Kantonaler Richtplan

## Teilnehmerangaben:

Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband Interessenvertretung Schellenrain 5 6210 Sursee

## Kontaktangaben:

Kanton Luzern Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern

E-Mail-Adresse: buwd@lu.ch Telefon: 041 228 51 55

## Teilnehmeridentifikation:

124774



Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplankarte	Richtplankarte	Erfasst von: Raphael Heini	
		Es ist sehr speziell, dass die Freihaltezone exakt entlang der SAG führt. Bei anderen Orten wurde die Freihaltezone mittig über landwirtschaftliche Gewerbe gezogen, was deren zukünftige Weiterentwicklung stark einschränkt.	
Richtplankarte	Richtplankarte	Erfasst von: Raphael Heini	
		Die Führung des Freihaltekorridors ist teils sehr fragwürdig. Zum Teil "muss" der Korridor sehr breit sein, an anderen Orten ist es plötzlich möglich, dass dieser sehr schmal ist. Hier muss eine faire Interessensabwägung stattfinden und die Ausscheidung muss durch die Gemeinden erfolgen.	
Richtplankarte	Richtplankarte	Erfasst von: Raphael Heini	
		Es ist fragwürdig, dass die Freihaltezone genau über das Betriebszentrum führen muss, zumal der WTK deutlich breiter ist und die Freihaltezone verschoben werden könnte (analog dem SAG in Inwil). Dieser Fall ist exemplarisch für sämtliche Freihaltezonen, somit müssen die Freihaltezonen wie bereits erwähnt aus dem Richtplan entfernt und über die Gemeinden in einem geeigneten Verfahren unter Einbezug der Grundeigentümer, Fachpersonen und Interessensvertreter definiert werden.	
Richtplankarte	Richtplankarte	Erfasst von: Raphael Felder	
		Der Standort der SAG ist zu überprüfen. Möglicherweise gibt es geeignete Gebiete, die sich nicht auf Fruchtfolgeflächen befinden.	
Richtplankarte	Richtplankarte	Erfasst von: Raphael Felder	
		Der Standort der SAG ist zu überprüfen. Möglicherweise gibt es geeignete Gebiete, die sich nicht auf Fruchtfolgeflächen befinden.	
Richtplankarte	Richtplankarte	Erfasst von: Raphael Felder	
		Die Freihaltezone führt über diverse Spezialkulturen und Betriebszentren, deren verbindliche Festlegung ist in diesem Kontext ohne einen partizipativen Prozess nicht sinnvoll.	
		Dieser Fall ist exemplarisch für sämtliche Freihaltezonen, somit müssen die Freihaltezonen wie bereits erwähnt aus dem Richtplan entfernt und über die Gemeinden in einem geeigneten Verfahren unter Einbezug der Grundeigentümer, Fachpersonen und Interessenvertreter definiert werden.	
Allgemeine Bemerkun	gen	Keine Antwort	Keine Antwort



Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext	Z1-1.H4	Erfasst von: Raphael Felder  Die verschiedenen Ziele werden einer breit abgestützten Interessenabwägung unter Einbezug der Betroffenen unterzogen und wird als gesamtgesellschaftliche Aufgabe von der Öffentlichkeit finanziert.	Zielkonflikte sollen erwähnt werden und der Einfluss aller Beteiligten sollte in der gleichen Breite und Tiefe berücksichtigt werden. Die baukulturellen Qualitäten der Bauten müssen einer sorgfältigen Interessenabwägung unterzogen werden, da sie teilweise im Widerspruch mit der Digitalisierung und der Automatisierung stehen. Biodiversität endet nicht am Siedlungsraum. Eine funktionierende Biodiversität ist wichtig und eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.
Richtplantext	Z1-1.H4	Erfasst von: Raphael Heini Ergänzung: Den verschiedenen Waldleistungen ist Rechnung zu tragen und insbesondere die Holznutzung im Sinne einer nachhaltigen Nutzung ist von grosser Bedeutung, um die Klimaziele zu erreichen.	Um die Klimaziele erreichen zu können, braucht es gesunde und dem Klimawandel angepasste Wälder. Darum muss der Wald aktiv bewirtschaftet und verjüngt werden. Die nachhaltige Nutzung der Wälder ist daher von grosser Bedeutung und kommt auch der weiterverarbeitenden regionalen Wirtschaft zu Gute.
Richtplantext	Z1-3.Z3	Erfasst von: Raphael Heini d) "Die Landwirtschaft basiert auf Viehwirtschaft, ist innovativ, zunehmend ökologisch ausgerichtet und fördert die Biodiversität." ist zu entfernen und zu ersetzen durch: "Die Landwirtschaft ist standortgerecht und ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltig."	Biodiversität ist wichtig, die Umsetzung muss aber in partizipativen Prozess stattfinden und Zielkonflikte müssen berücksichtigt werden. Die ökonomische und soziale Entwicklung der Landwirtschaft muss gewährleistet sein, damit die erwähnten Biodiversitätsförderungsziele umgesetzt werden können.
Richtplantext	Z1-3.Z3	Erfasst von: Raphael Heini a) Folgenden Satz anpassen: "für Sport und Freizeit nutzbaren Ufer von Seen und Flüssen" zu: "für Sport, Freizeit und Biodiversität nutzbaren Ufer von Seen und Flüssen"	An den Flüssen und Ufern müssen wichtige Biodiversitätsvernetzungsachsen erhalten bleiben. Somit können diese Zugänge nicht durchgehend gewährleistet werden.
Richtplantext	Z2-1.S	Erfasst von: Raphael Heini  2) Die Reihenfolge der Handlungsfelder soll entsprechend der Gewichtung erfolgen und wie folgt angepasst werden: Mobilität und Verkehr, Gebäude, Industrie, Entsorgung und Recycling, Landwirtschaft und Waldwirtschaft.	Die Land- und Waldwirtschaft leisten einen wichtigen Beitrag zur Speicherung von CO2. Eine vollständige Reduktion auf Null ist nicht möglich, weil die für die Reduktion notwendige Tierhaltung einen gewissen Ausstoss nicht unterschreiten kann.
Richtplantext	Z2-2.Z1	Erfasst von: Raphael Heini  "Bei der Planung und Umsetzung von Siedlungs- und Verkehrsprojekten sind die Interessen und Ziele von Siedlung, Umwelt und Verkehr berücksichtigt und optimal aufeinander abgestimmt."  Ergänzung:  "Bei der Planung und Umsetzung von Siedlungs- und Verkehrsprojekten sind die Interessen und Ziele von Siedlung, Umwelt (insbesondere Biodiversität zur Erhaltung der ökologischen Infrastruktur) und Verkehr berücksichtigt und optimal aufeinander abgestimmt."	Die ökologische Infrastruktur ist extrem wichtig und muss auch im Siedlungsraum gewährleistet werden können. Im Kanton Luzern beträgt der Anteil von Biodiversitätsförderflächen an der landwirtschaftlichen Nutzfläche rund 15 Prozent. Der Siedlungsraum hat entsprechend ihren Beitrag zu einer ausreichenden Vernetzung der ökologischen Infrastruktur zu leisten.



Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext	Z5-1.Z	Erfasst von: Raphael Heini Z5-1.Z1: Ergänzung "Solche intakten und abwechslungsreichen Landschaften wiederum bilden ein wichtiges Element für die Attraktivität von Luzern als Wohn-, Tourismus- und Landwirtschaftskanton."	Der Kanton Luzern ist ein wichtiger Agrarkanton. Intakte und abwechslungsreiche Landschaften sind nur durch die landwirtschaftliche Nutzung möglich.
Richtplantext	Z5-1.Z	Erfasst von: Raphael Heini Z5-1.Z2: Anpassung "Als Basis dazu besitzt der Kanton Luzern eine funktionsfähige Ökologische Infrastruktur mit intakten Schutzgebieten."	Die ausgeprägte Siedlungsstruktur verhindert eine flächendeckende Vernetzung im Kanton Luzern. Eine vollständige Vernetzung ist unrealistisch. Das Fördern von ökologischen Elementen im Siedlungsgebiet ist wichtig, um die ökologische Infrastruktur zu erhalten.
Richtplantext	Z5-1.S	Erfasst von: Raphael Heini Z5-1.S: Punkt 3: Anpassung "Ökogische Durchlässigkeit sichern: Die Durchlässigkeit und Vernetzungsfunktion der Wildtierkorridore und der Vernetzungsachsen für Kleintiere sind zu sichern und bei mangelnder Funktion aufzuwerten. Bei der Nutzung und Weiterentwicklung der Gewässer wird ihrer Funktion als Vernetzungselemente Rechnung getragen. Bei der Umsetzung ist die Qualität entscheidend und es werden keine Flächen auf Vorrat ausgeschieden. Es handelt sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und muss somit mit Steuergeldern finanziert werden."	Überlagernde Zonen wie Gewässerräume in Wildtierkorridoren dürfen sich nicht kumulieren. Für den Bewirtschafter bedeuten die Zonen starke Einschränkungen. Der Gewässerraum hat keinen Mehrnutzen auf die Durchwanderbarkeit von Wild im Wildtierkorridor. Es macht aber Sinn, dass Aufwertungen entlang von bereits ausgeschiedenen Zonen ausgeführt werden. Eine Ausscheidung auf Reserve muss jedoch unterlassen werden. Aufwertungsmassnahmen müssen mit den Bewirtschaftern erarbeitet werden. Eine Interessensabwägung muss stattfinden. Es handelt sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und muss somit mit Steuergeldern finanziert werden!
Richtplantext	Z5-1.S	Erfasst von: Raphael Heini  Neuer Punkt bei Strategien: "Der Grundeigentümer und/oder Bewirtschafter muss in der Ausarbeitung von Massnahmen frühzeitig miteinbezogen werden und die Schutzziele müssen gemeinsam erarbeitet werden."	Motion 1060, als Postulat überwiesen an die Regierung am 04. Dezember 2023 und als erheblich erklärt, fordert den besseren Einbezug der Grundeigentümer, der auch hier in der Strategie abgebildet werden sollte.
Richtplantext	Z5-1.S	Erfasst von: Raphael Heini Punkt 6: "Ökologische Infrastruktur unterhalten und ausbauen: Schutzgebiete werden erholten, aufgewertet und ergänzt. Die Schutzgebiete werden vernetzt."	Eine Definierung der Vernetzungselemente schränkt die funktionelle Vernetzung ein und soll deshalb unterlassen werden.
Richtplantext	Z5-1.S	Erfasst von: Raphael Heini  Absatz nach Punkt 8: Konkretisierung "Nutzung des Holzes als Werk- und Baustoff sowie Energieträger"	ist konkreter als Bau- und Brennstoff und in der Branche



Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext	Z5-2.Z	Erfasst von: Raphael Heini Z5-2.Z1: Ergänzung: " indem die Ansprüche des Menschen bezüglich einheimischer Nahrungsmittelproduktion, Gewässernutzung zur Erholung, Wasserversorgung	Bestehende FFF sollen möglichst erhalten bleiben. Die landwirtschaftliche Produktion soll durch Gewässer nicht eingeschränkt werden.
Richtplantext	Z5-2.Z	Erfasst von: Raphael Heini Z5-2.Z2: Revitalisierungen und Vernässung von Böden unter Berücksichtigung des Kulturlandschutzes, raumplanerischen	Die FFF-Reserven sind beinahe aufgebracht. Wertvolle FFF für die landwirtschaftliche Produktion müssen geschützt werden.
Richtplantext	Z5-2.S	Erfasst von: Raphael Heini  1) Ergänzung Dabei sind Synergien namentlich mit den Hochwasserschutz, der landwirtschaftlichen Nutzung und mit der Naherholung zu nutzen.	Der Bewirtschafter pflegt die Gewässerräume und seine Anliegen sollen dementsprechend miteinbezogen und berücksichtigt werden.
Richtplantext	Z5-2.S	Erfasst von: Raphael Heini  2) Ergänzung  Der Gewässerraum ist nur noch extensiv zu nutzen, entsprechend einer effizienten landwirtschaftlichen Nutzung und gewässergerecht zu gestalten.	In der Landwirtschaftszone wird der Gewässerraum von der Landwirtschaft bewirtschaftet. Eine gute Bewirtschaftung hilft der Funktion des Gewässerraums. Entsprechend müssen die Anliegen der Bewirtschafter berücksichtigt werden.
Richtplantext	Z5-3.S	Erfasst von: Raphael Heini  2) Anpassen: "Die standortgerechte und nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung werden gefördert." Streichen: "und es werden verbindliche Vorgaben zur schonenden Bodenbearbeitung erlassen." Dieser 2. Teil des Satzes ist zu streichen.	Der Satz schmälert die landwirtschaftliche Innovationskraft. Der Boden ist die Grundlage für die landwirtschaftliche Produktion und wird dementsprechend sorgfältig behandelt. Verbindliche Vorgaben zur schonenden Bewirtschaftung sollen nicht durch den Gesetzgeber erlassen werden, jede/r Bewirtschafter/in durchläuft eine qualitativ hochwertige Ausbildung und setzt die für den Standort passenden Bodenbearbeitungsmethoden ein. Zukunftsgerichtete Ernährungssysteme bedingen eine der Pflanzen angepasste Bodenbearbeitung und je nach Situation noch nicht vorhandene Bodenbearbeitungssysteme, eine Vorgabe wäre somit schnell veraltet und würde Anpassungen und Innovationen verunmöglichen.
Richtplantext	Z5-4.Z	Erfasst von: Raphael Heini Z5-4.Z2: Ergänzung "Die Landwirtschaft minimiert ihren ökologischen Fussabdruck im Einklang mit dem Konsum soweit möglich und ist in hohem Mass an den Klimawandel angepasst."	Bei der Tierhaltung können Emissionen nicht zu 100% vermieden werden. Ohne entsprechende Anpassung des Konsums werden die Emissionen lediglich in andere Gebiete verlagert.



Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext	Z5-4.S	Erfasst von: Raphael Heini 3) Ergänzung und Streichen	Ergänzung von Schweiz: Die Luzerner Landwirtschaft produziert für die gesamte Schweiz.
		Angepassie treibhausgasarme Produktionsstruktur sollen der Ausstoss von Methan und Lachgas aus	Streichen von "Flächenanteile und Tierzahlen": Die Tierproduktion ist bestehend, Massnahmen zur Reduktion von Emissionen können bei grösseren Betrieben einfacher umgesetzt werden und sind wirtschaftlicher umzusetzen. Pro Tier sinkt der Ausstoss entsprechend. Die Nährstoffbilanz hilft zudem, dass keine regionalen Nährstoffüberschüsse entstehen.
Richtplantext	Z5-4.S	Erfasst von: Raphael Heini	Qualität vor Quantität Bei einer Vernetzung ist je nach Situation eine Ausdehnung entsprechend
		Streichen     die ökologischen Ausgleichsflächen qualitativ aufzuwerten, sinnvoll miteinander zu vernetzen	gegeben.
Richtplantext	Z5-4.S	Erfasst von: Raphael Heini	Das Erscheinungsbild darf den Zweck nicht einschränken.
		11) Ergänzung einpassen: Landwirtschaftliche Bauten sind nebst der Erfüllung des Zweckes bezüglich der Lage Ergänzung: Die Bauten werden einer breit abgestützten Interessenabwägung unter Leitung der Bauwilligen unterzogen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten werden als gesamtgesellschaftliche Aufgabe von der Öffentlichkeit finanziert.	Die von der Gesellschaft gewünschten optischen Auflagen verursachen Mehrkosten und schränken in vielen Fällen die Nutzung ein. Die aufwändigere Planung aufgrund des öffentlichen Interessens muss entsprechend von der Öffentlichkeit finanziert werden (Gratisberatung durch Fachperson des Kantons bis Bewilligung).
Richtplantext	R4-4.E3	Erfasst von: Raphael Felder Der Bereich R4.4E3 "Potenzialgebiete im Kanton Luzern" ist aus dem Richtplan zu streichen.	Wie unter R4-4.E3 ausgeführt, muss die Initiative für Naturerlebnispärke und Naturpärke von den RET ausgehen. Mit der Festlegung des Potenzials im Richtplan setzt der Kanton Rahmenbedingungen, welche die Möglichkeiten der RET einschränken. Zudem macht eine Festlegung im Richtplan die angestrebten kantonsübergreifenden Lösungen anspruchsvoller.
Richtplantext	R6-1	Erfasst von: Raphael Heini	Es gibt kein Bauweise, welche nachhaltiger und ressourcenschonender ist, als
		Die Holzbauweise ist bei der Ausschreibung öffentlicher Bauten zu prüfen.	die Holzbauweise. Darum soll dies im Richtplan verankert werden.
•	Erfasst von: Raphael Heini	Der Kanton Luzern ist verpflichtet 27'500 Hektaren FFF sicherzustellen. Aktuell bestehen Reserven von ca. 80 Hektaren, mit welchen äusserst sordfältig	
		Die SAG und ESP sollen auf ihren Standort überprüft werden, indem eine Interessensabwägung gegenüber der Mindestfruchtfolgeflächen des Kantons Luzern, welche mindestens 27'500 Hektaren betragen müssen. Wir erwarten, dass SAG und ESP auf Standorte ohne Fruchtfolgeflächen (FFF) verschoben werden.	verwaltet werden muss.  Aufgrund der sehr knappen Reserven wird die Kompensation der FFF in Zukunft sehr teuer, weshalb Standorte ohne FFF-Verbrauch bevorzugt werden sollen.



Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext	S6-4.E6	Erfasst von: Raphael Heini Anpassung in drittem Absatz: "mit zweckmässigen Nutzungsbestimmungen eingezont, insbesondere verkehrlich erschlossen und somit baureif gemacht, gegebenenfalls inkl. Kompensation von beanspruchten Fruchtfolgeflächen." -> das "gegebenenfalls" muss zwingend entfernt werden!	Die Standorte für die Kompensation von beanspruchten Fruchtfolgeflächen müssen frühzeitig gesichert werden.
Richtplantext	L1-3.K1	Erfasst von: Raphael Heini Unter dem Punkt "Beteiligte" soll der LBV aufgeführt werden.	In der Landschaftsqualität muss eine Interessensabwägung mit der landwirtschaftlichen Nutzung gemacht werden und die Branche entsprechend vertreten sein.
Richtplantext	L1-3.K2	Erfasst von: Raphael Heini LBV als Beteiligter aufführen.	Wenn landwirtschaftliche Flächen betroffen sind, müssen die Betroffenen frühzeitig miteinbezogen werden.
Richtplantext	L1-3.K3	Erfasst von: Raphael Heini Raumrelevante Vorhaben an landwirtschaftlichen Gebäuden sollen eine zeitgemässe Produktion und Erneuerung nicht verhindern. Wie z.B. der zeitgemässe Materialwechsel von Ziegeln auf Sandwichpanelen, um das Stallklima zu verbessern und die Installation von PV-Anlagen zu ermöglichen.	Die charakteristische Landschaft wird stark durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung geprägt. Eine Entwicklungsblockade der Landwirtschaft muss deshalb vermieden werden. Die Schutz- und Entwicklungsziele dürfen Landwirtschaftsbetriebe nicht in deren zeitgemässen Entwicklung einschränken.
Richtplantext	L1-3.K3	Erfasst von: Raphael Heini LBV als Beteiligter aufführen.	Wenn landwirtschaftliche Flächen betroffen sind, müssen die Betroffenen frühzeitig miteinbezogen werden.
Richtplantext	L1-3.K4	Erfasst von: Raphael Heini Der Grundeigentümer muss frühzeitig miteinbezogen werden.	Die Massnahmen haben einen direkten Einfluss auf die Bewirtschafter und die Eigentümer. Eine entsprechende Interessensabwägung ist zwingend!
Richtplantext	L1-4.E1	Erfasst von: Raphael Heini Punkt 1: Ergänzung: "bei Bedarf aufzuwerten."	Aufwertungsmassnahmen sind mit Kosten und Mehraufwand verbunden. Diese müssen mit finanziellen Mitteln entschädigt werden. "sind bei Bedarf aufzuwerten". Bei Aufwertungen, welche Einschränkungen in einem bestehenden System bedeuten, soll eine entsprechende Entschädigung eingeplant werden.
Richtplantext	L1-4.E1	Erfasst von: Raphael Heini Punkt 2: Der letzte Satz "Die Landschaft ist vor einer weiteren Zersiedelung zu schützen, namentlich auch durch eine Begrenzung neuer Bauten ausserhalb der Bauzonen." ist zu entfernen.	Ausserhalb der Bauzone sind bereits heute starke Einschränkungen bestehend und grosse Hürden vorhanden. Deshalb soll auf diese explizite Erwähnung verzichtet werden. Eine Begrenzung für die Landwirtschaft ist nicht sinnvoll, da dies Innovationen stark ausbremst.



Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext	L1-4.E1	Erfasst von: Raphael Heini Punkt 3: Der Teil "und nehmen Bezug auf die traditionelle Baukultur." soll entfernt werden.	Die Entwicklung der Bauten soll auch ausserhalb der Bauzone möglich sein und nicht durch eine zu starke traditionelle Baukultur verhindert werden.
Richtplantext	L1-4.E1	Erfasst von: Raphael Heini Punkt 4 wie folgt umformulieren: Aufwertungen, die der Vernetzung und der naturnahen Gestaltung dienen, sollen unter der Voraussetzung in Betracht gezogen werden, dass die landschaftstypische landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht negativ beeinflusst wird. Zudem laufen aktuell Bestrebungen zur Anpassung der bestehenden Vernetzungsprojekte. Diese Entscheide müssen zuerst abgewartet werden.	Der Punkt 4 enthält wertende und schwer nachvollziehbare Aussagen, welche in einem Richtplan nichts verloren haben. Zudem widerspricht er den Punkten 1-3. Es besteht für die Landwirtschaft die Gefahr, dass die Verbesserung von Engnissen für Kleintiere Konsequenzen für die Landwirtschaft hat, was möglichst vermieden werden muss.
Richtplantext	L1-4.E2	Erfasst von: Raphael Heini Ergänzung: "Für die Landschaftsfördergebiete sind spezifische Entwicklungsziele und darauf basierende, durch den Bund geförderte Massnahmen zu definieren und die Aufwände entsprechend abzugelten." "hilft bei deren Inwertsetzung, was wiederum der Wohn- und Lebensqualität, dem Erholungswert, der Klimaadaption, der Fauna und Flora sowie der landwirtschaftlichen Nutzung dient."	Die Inwertsetzung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen aus der Landwirtschaft müssen beim Landwirten ankommen. Ohne eine entsprechende Landwirtschaftliche Nutzung kann die Flora und Fauna weder erhalten noch gefördert werden.
Richtplantext	L2-3.K1	Erfasst von: Raphael Heini L2-3.K1: Bei Beteiligte LBV ergänzen	Die Umsetzung der Biodiversität findet in den allermeisten Fällen auf landwirtschaftlichen Flächen statt. Die Branche muss entsprechend miteinbezogen werden.
Richtplantext	L2-3.K2	Erfasst von: Raphael Heini L2-3.K2: Bei Beteiligte LBV ergänzen	Die Umsetzung der Biodiversität findet in den allermeisten Fällen auf landwirtschaftlichen Flächen statt. Die Branche muss entsprechend miteinbezogen werden.
Richtplantext	L2-3.K3	Erfasst von: Raphael Heini Bei Beteiligte LBV ergänzen	Die Gebiete befinden sich grösstenteils auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Branche muss entsprechend miteinbezogen werden.



Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext	L2-3.K4	Erfasst von: Raphael Heini Die von Richtplan festgelegte Freihaltezone ist zu überprüfen. In einem partizipativen Prozess mit den Gemeinden, den Grundeigentümern, Fachexperten und dem Kanton werden die Freihaltezonen neu eruiert und festgelegt.  Bei Bedarf werden Verbesserungsmassnahmen im selben Gremium erarbeitet. Federführung: Gemeinde, lawa Beteiligte: Gemeinden, lawa, rawi, uwe, vif, immo, Grundeigentümer, LBV, externe Fachexperten	Die Gemeinde und die Grundeigentümer hatten keinen Einfluss auf die Festlegung der Freihaltezonen, weswegen diese von der Gemeinde nicht ohne grossen Widerstand festgelegt werden kann. Bereits festgelegte Freihaltezonen nehmen keine Rücksicht auf aktuelle Gegebenheiten und die Bewirtschaftung. Eine Interessensabwägung hat entsprechend nie stattgefunden. Besonders aus der Landwirtschaft muss grosser Widerstand erwartet werden.
Richtplantext	L2-3.K5	Erfasst von: Raphael Heini Bei Beteiligte LBV ergänzen und Grundeigentümer miteinbeziehen	Die Gebiete befinden sich grösstenteils auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Branche muss entsprechend miteinbezogen werden.
Richtplantext	L2-3.K6	Erfasst von: Raphael Heini «In intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen sorgen die Kantone für ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation. Dabei sind die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung zu berücksichtigen. Der Ausgleich soll aber nicht auf angrenzenden FFF umgesetzt werden.»	Im Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) steht explizit, dass die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung berücksichtigt werden muss. Weshalb wird hier auf diese Erwähnung verzichtet und der LBV ist nicht als Beteiligter aufgeführt?!? Für den Ausgleich sollen keine wertvollen und knappen FFF verwendet werden.
Richtplantext	L2-3.K6	Erfasst von: Raphael Heini "sind mindestens 7% ökologische Ausgleichsflächen zu realisieren und wenn möglich qualitativ aufgewertet werden."	Ein Flächenziel über den gesetzlich vorgeschriebenen 7% Ausgleichsflächen macht wenig Sinn, die Qualität ist entscheidend.
Richtplantext	L2-4.E2	Erfasst von: Raphael Heini Wiederholungen sind aus dem Text entfernen.	L2-4.E2 ist sehr ausführlich aber kompliziert beschrieben, was die Übersichtlichkeit und die Verständlichkeit erschwert.
Richtplantext	L2-4.E2	Erfasst von: Raphael Heini Ergänzung: Der ökologischen Infrastruktur ist ein hoher Stellenwert zuzuschreiben. Es handelt sich dabei um einen gesamtgesellschaftlichen Auftrag, welcher entsprechend mit Steuergeldern finanziert werden muss. Eine saubere Interessensabwägung unter Einbezug der Betroffenen Grundeigentümern und Interessensvertretern muss stattfinden. Zielkonflikte müssen berücksichtigt werden!	In der Motion 1060, überwiesen als Postulat, wurde der partizipative Prozess zum Ausscheiden von überlagernden Zonen, wie dies im Falle einer ökologischen Infrastruktur der Fall ist, beschlossen. Entsprechend ist dies zu berücksichtigen und in diesem Kapitel einzuarbeiten.  Die ökologische Infrastruktur muss flächendeckend sein. Entsprechend muss auch das Siedlungsgebiet seinen Beitrag leisten.



Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext	L2-4.E3	Erfasst von: Raphael Heini Alle nicht auf kommunaler Ebene bereits festgelegten Freihaltezonen müssen neu ausgeschieden werden.	Weder die vollziehende, kommunale Behörde, noch die betroffenen Grundeigentümer konnten bei der Ausscheidung mitwirken. Eine entsprechende Festlegung über die kommunale Behörde ist mit sehr viel Widerstand verbunden und führt somit nicht zum gewünschten Ergebnis. Bestehende Bauten und Anlagen stellen bereits jetzt Elemente im WTK dar, welche bei der Ausscheidung berücksichtigt werden sollten.
Richtplantext	L2-4.E3	Erfasst von: Raphael Heini	Der partizipative Prozess aus der Motion 1060 (Überwiesen als Postulat Dez. 23) muss berücksichtigt werden.
		Die Freihaltezonen und deren mögliche Nutzung müssen in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern definiert werden.	23) mass berucksichtigt werden.
Richtplantext	L2-4.E4	Erfasst von: Raphael Heini	Die Vernetzungsachsen haben ja nach Situation grosse Einflüsse auf die
		Wenn die Vernetzungsachsen umgesetzt werden sollten, müssen die Grundeigentümer zwingend frühzeitig miteinbezogen werden. Eine Interesssensabwägung ist zwingend.	Bewirtschaftung und sind mit hohen Kosten verbunden. Diese Kosten müssen mit Steuergeldern finanziert werden, da es sich um einen gesamtgesellschaftlichen Auftrag handelt.
Richtplantext	L2-4.E5	Erfasst von: Raphael Heini	Diese Landwirtschaftsflächen verfügen bereits über ökologische Ausgleichsflächen und über entsprechende Vernetzungsprojekte.
		Die Landwirtschaftsflächen sollen hier explizit ausgeklammert werden. "Intensiv genutzte Gebiete" soll durch "versiegelte Flächen" ersetzt werden.	Bei versiegelten Flächen ist keine Biodiversität möglich und eine Kompensation im Siedlungsgebiet umso wichtiger, damit eine flächendeckend funktionierende ökologische Infrastruktur sichergestellt werden kann.
Richtplantext	L3-3.K1	Erfasst von: Raphael Heini	Die Fruchtfolgeflächen im Kanton sind knapp und müssen wo möglich geschützt
		Die Revitalisierung muss möglichst platzsparend erfolgen und der Schutz der Fruchtfolgeflächen eine hohe Priorität erhalten.	werden. Es handelt sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und muss somit mit Steuergeldern finanziert werden.
Richtplantext	L3-3.K1	Erfasst von: Raphael Heini	Die Interessen der potentiell Geschädigten müssen miteinbezogen werden.
		Beteiligte: Grundeigentümer & LBV hinzufügen	
Richtplantext	L3-3.K2	Erfasst von: Raphael Heini	Insbesondere Trenn- und Mischsystem von Abwasser und die
		Alle Beteiligten müssen miteinbezogen werden, nicht nur die Landwirtschaft.	Regenentlastungsbecken werden bis heute zu wenig berücksichtigt.
Richtplantext	L3-3.K2	Erfasst von: Raphael Heini	Die Landwirtschaft ist direktbetroffen und Teil der Lösung.
		Beteiligte: LBV ergänzen	



Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext	L3-3.K2	Erfasst von: Raphael Heini Anpassen: "Der Kanton sorgt dafür, dass die Belastung der Seen aus dem Einzugsgebiet auf ein zulässiges Mass gesenkt wird und fördert seeverträglichen Umgang mit Nährstoffen. Der Kanton stimmt"	Die Produktionsform, besonders in der Tierhaltung, hat auf den Nährstoffeintrag in den See nur einen geringen Einfluss. Entscheidend ist ein passendes Nährstoffmanagement.
Richtplantext	L3-3.K4	Erfasst von: Raphael Heini Anpassung von Satz: "Dabei stimmen sie die gewässerschutzrechtlichen Interessen mit öffentlichen, landwirtschaftlichen und weiteren Interessen ab."	Eine ausgewogene Interessensabwägung inkl. Landwirtschaft findet aktuell leider nicht statt und verzögert den Prozess der Gewässerraumausscheidung unnötig.
Richtplantext	L3-3.K4	Erfasst von: Raphael Heini Beteiligte: LBV aufführen	Eine entsprechende Interessensabwägung bedingt das Mitwirken des LBV's.
Richtplantext	L3-3.K6	Erfasst von: Raphael Heini Beteiligte: Naturschutzverbände und Landwirtschaft ergänzen	Bei der momentanen Zusammensetzung der Beteiligten werden wichtige Ansprechpartner ausgeschlossen.
Richtplantext	L3-4.E2	Erfasst von: Raphael Heini  Die Breite des Gewässerraums soll vom Kanton empfohlen und in einem partizipativen Prozess mit dem Grundeigentümer von der Gemeinde festgelegt werden.	Die Motion 1060 soll hier berücksichtigt und der Grundeigentümer entsprechend miteinbezogen werden.  Eine saubere Interessensabwägung mit der aktuellen Flächennutzung um das Gewässer kann stattfinden. Die Bedürfnisse der Grundeigentümer können abgeholt und die Funktion des Gewässerraums kann sichergestellt werden. Bsp. der Gewässerraum schränkt die Bewirtschaftung der angrenzenden FFF ein, weil die Gewässerraumbreite nicht auf den Bewirtschaftungsweg abgestimmt wurde.
Richtplantext	L4-3.K5	Erfasst von: Raphael Felder Grundeigentümer als Beteiligte aufführen.	Die Anpassung des Landerwerbsverfahrens verlangt einen frühzeitigen Einbezug der Grundeigentümer. Weiter verlangt die Motion 1060, überwiesen als Postulat, den partizipativen Prozess und ebenfalls den frühzeitigen Einbezug der Grundeigentümer. Dem soll Rechnung getragen werden.
Richtplantext	L6-1	Erfasst von: Raphael Felder  Anpassung: "Der Kanton fördert eine wettbewerbsfähige Nahrungsmittelproduktion gemäss Bundesverfassung Art. 104a und unterstützt eine zukunftsfähige, klimaverträgliche Landwirtschaft." Streichung von: "Um Interessen der landwirtschaftlichen Produktion mit denjenigen des Naturund Landschaftsschutzes optimal abzustimmen, strebt er eine räumliche Konzentration und Förderung von bodenunabhängigen Spezialkulturen an."	Die Nahrungsmittelproduktion ist ein Verfassungsauftrag und dementsprechend zu gewichten.  Vorranggebiete für Speziallandwirtschaftszonen sind ein interessanter Ansatz. Eine räumliche Festlegung im Richtplan birgt aber ein Risiko, da sie bei der aktuell angedachten Umsetzung nicht an der für die Kultur und Bewirtschafter geeignete Fläche orientieren.  Die Rahmenbedingungen müssen klar definiert werden und nachvollziehbar sein.



Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext	L6-1	Erfasst von: Raphael Heini Anpassung: ", erleichtert eine räumliche Konzentration und Förderung von bodenunabhängigen Spezialkulturen."	Spezialkulturen, bodenabhängig oder bodenunabhängig, haben individuelle Bedürfnisse, welche stark vom Standort beeinflusst werden. Eine zu starke räumliche Einschränkung wirkt für den Ausbau der Spezialkulturen kontraproduktiv.
Richtplantext	L6-3.K1	Erfasst von: Raphael Heini  Das Instrument zur Ausscheidung von Vorranggebieten muss flexibel sein, damit neue Vorranggebiete ausgeschieden werden könnten.	Wenn Vorranggebiete ausgeschieden werden, darf es in anderen Gebieten nicht zu zusätzlichen Hürden und Einschränkungen kommen.
Richtplantext	L6-3.K1	Erfasst von: Raphael Heini Beteiligte: LBV, weitere Branchenverbände (Obst, Beeren, Gemüse, etc.) und BBZN ergänzen	Die Branche muss ihr Fachwissen einbringen können.
Richtplantext	L6-3.K2	Erfasst von: Raphael Heini  Der Satz muss vereinfacht werden.	Äusserst kompliziert nachzuvollziehen und richtig zu interpretieren.
Richtplantext	L6-4.E1	Erfasst von: Raphael Heini ", sondern auch das heutige Ausmass der Tierhaltung infrage stellen." muss entfernt werden.	Die Luzerner Landwirtschaft hat ein grosses Know-How in der Tierhaltung. Sie produziert ausschliesslich für den Schweizer Markt unter den bestmöglichen Umwelt- und Tierwohlstandards. Eine Reduktion der Tierbestände führt nur zu einer Verlagerung der Emissionen. Eine Reduktion der Tierbestände erfolgt automatisch, wenn der Konsum dies erfordert.
Richtplantext	L6-4.E1	Erfasst von: Raphael Heini "Mit Blick auf diese Erwartung stellt sich die Frage, wie die Luzerner Landwirtschaft in Zukunft strukturiert ist, welche Produkte und Leistungen der Sektor erbringt und wie sich die Luzerner Landwirtschaft zukünftig am Markt positioniert." -> Anpassen wie folgt: "Mit Blick auf die Erwartungen erscheint es notwendig genügend Spielraum für Entwicklungen zu schaffen."	Der Landwirtschaft müssen die nötigen Freiräume geschaffen werden, damit Innovationen und Anpassungen nicht verhindert werden.
Richtplantext	L6-4.E3	Erfasst von: Raphael Heini  Die Ausscheidung von Vorranggebieten sollte flächendeckend möglich sein, damit der optimale Standort für den jeweiligen Bewirtschafter und die entsprechende Kultur ausgewählt werden kann.	Vorranggebiete für Speziallandwirtschaftszonen sind ein interessanter Ansatz. Eine räumliche Festlegung im Richtplan birgt aber ein Risiko, da sie bei der aktuell angedachten Umsetzung nicht an der für die Kultur und Bewirtschafter geeignete Fläche orientieren.  Die Rahmenbedingungen müssen klar definiert werden und nachvollziehbar sein.
Richtplantext	L6-4.E4	Erfasst von: Raphael Heini Zur Vereinfachung kann der komplette 2. Abschnitt aus dem Richtplan entfernt werden.	Alle aufgeführten Informationen sind bereits geregelt.



Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext	L6-4.E5	Erfasst von: Raphael Heini Bei den Grundsätzen soll ein Grundsatz vorgeschoben werden:  1) Bei bestehenden Produktionsstätten soll die Zone bei der Produktionsstätte ausgeschieden und entsprechend die Produktionsstätte angepasst bzw. erweitert werden.	In vielen Fällen ist eine Infrastruktur bestehend, welche weiterentwickelt werden kann und Synergien genutzt werden können.  Das Verschieben von Standorten bedingt in vielen Fällen ein Wechsel vom Grundeigentum oder neuen Pachtverträgen, die eine Entwicklung hemmen könnten.
Richtplantext	L7	Erfasst von: Raphael Heini Das gesamte Kapitel L7 soll gemäss dem neuen RPG überarbeitet werden.	Inzwischen wurde das neue RPG im Parlament verabschiedet. Dieses soll in den Richtplan einfliessen, da der Richtplan ansonsten auf veralteten Daten aufbaut. Bereits klare Punkte (z.B. RPG Art. 15 Abs. 4bis) können bereits einbezogen werden.
Richtplantext	L7-1	Erfasst von: Raphael Heini Ergänzung nach 1. Absatz: "Sämtliche Weilerzonen werden aufgehoben und in Landwirtschaftszonen überführt. Alternativ, wenn es die momentane Nutzung des Weilers nicht zulässt, ist auch eine Überführung in eine Erhaltungsbauzone möglich. In dieser sind landwirtschaftliche Emissionen analog der Nichtbauzone zu dulden (RPG II, Art. 15 Abs. 4bis)."	Gemäss Auftrag des Parlaments aus dem Jahr 2017 sollen sämtliche Weilerzonen in Landwirtschaftszonen umgezont werden. Insbesondere Geruchskonflikte können dadurch vermieden werden. Die Nichtbauzonen sind für die landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen.  RPG Art. 15 Abs. 4bis: 4bis Die Kantone können bei Ein- und Umzonungen Gebiete in Bauzonen bezeichnen, in denen die Geruchsbestimmungen weiterhin der ursprünglichen Nutzung entsprechen, sodass bestehende landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe erhalten und erneuert sowie auch zugunsten des Tierwohls angepasst werden können.
Richtplantext	L7-3.K2	Erfasst von: Raphael Heini 1) Das Wort "massvoll" muss mit einer messbaren Einheit definiert werden.	Das Wort massvoll kann subjektiv ausgelegt werden und birgt entsprechend grosse Risiken. Eine saubere und nachvollziehbare Ausformulierung vereinfacht die Prozesse. Die Vorgaben müssen für alle Ansprechgruppen gleich sein.
Richtplantext	L7-4.E3	Erfasst von: Raphael Heini Anpassung des Wortes "Vorgabe" zu "Richtlinie". Neu: "Als Richtlinie gelten der Leitfaden Gestaltung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone und die Wegleitung für das Bauen ausserhalb Bauzone für die Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung."	Ein Leitfaden eignet sich nicht als Vollzugsinstrument und wurde nicht als solches Entwickelt.
Richtplantext	L7-4.E3	Erfasst von: Raphael Heini Die Analyse der Hochschule Luzern "Regionale Bauernhaus-Typologien" soll aus dem Richtplan entfernt werden.	Die vorgeschlagene Grundlage der Hochschule Luzern ist im jetzigen Stand ungeeignet (Okt. 2023). Die Bewohner/Bewirtschafter der betroffenen Bauten konnten bei der Ausarbeitung der Grundlage nicht mitwirken. Somit wurden deren Bedürfnisse nicht berücksichtigt.
Richtplantext	L7-4.E4	Erfasst von: Raphael Heini Der gesamte Prozess soll überprüft und vereinfacht werden.	Die heutigen Verfahren sind äusserst kompliziert. Viele subjektive Faktoren können mit einer Vorabklärung nicht abschliessend beurteilt werden. Eine Vorabklärung führt somit oftmals zu einer Verzögerung und Verteuerung des Projekts.



Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext	L7-4.E4	Erfasst von: Raphael Heini Die Bedürfnisse der Bauherren müssen ausreichend berücksichtigt und gewichtet werden.	Auch ausserhalb der Bauzone soll zeitgemässes Wohnen möglich sein.
Richtplantext	E2-3.K3	Erfasst von: Raphael Heini Ergänzen: "Die Grundeigentümer werden frühzeitig mit einbezogen und eine Entschädigung auf Basis des aktuellen Nutzungsverhalten wird erarbeitet und sichergestellt."	Der frühzeitige Einbezug der Grundeigentümer fördert das Verständnis und verbessert die Umsetzung. Die Entschädigung muss vorgesehen werden, da es sich um öffentliches Interesse handelt und ein Einzelunternehmen aufgrund des öffentlichen Interesses in seiner Tätigkeit eingeschränkt wird.
Richtplantext	E2-3.K4	Erfasst von: Raphael Heini  Die Motion 956 mit über Bewässerung in der Luzerner Landwirtschaft muss in diesem Kapitel berücksichtigt werden und im Massnahmenplan entsprechend einfliessen.	Die Produktion von Lebensmitteln benötigt viel Wasser und ist ein Auftrag der Allgemeinheit, damit die Wasserversorgung sichergestellt werden kann. Dementsprechend ist es wichtig, dass ausreichende Ressourcen sichergestellt werden und die Landwirtschaft priorisiert wird. Es muss definiert werden, wer bei einer Wasserknappheit wann Wasser beziehen darf.
Richtplantext	E2-4.E1	Erfasst von: Raphael Heini Ergänzung: "Der Kanton Luzern verfügt insgesamt über genügend Wasserressourcen für die Versorgung von Bevölkerung, Wirtschaft und Landwirtschaft."	Die Landwirtschaft produziert Nahrungsmittel, welche zur Lebensgrundlage gehören und soll dementsprechend gewichtet werden.
Allgemeine Bemerkungen	Haben Sie allgemeine Bemerkungen zum Richtplantext?	Erfasst von: Raphael Felder  Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Gesamtrevision des kantonalen Richtplans Stellung nehmen zu können. Die strategische Entwicklung des Kantons hat einen grossen Einfluss auf die Landwirtschaft. Deren Interessen sind entsprechend zu berücksichtigen.  Um zu verhindern, dass der Richtplan bereits bei seiner Einführung auf veralteten Daten basiert, müssen die Vorgaben aus dem RPG II in den Richtplan integriert werden.  Der LBV fordert, dass zum Schutz der Bevölkerung vor unnötig hohen Geruchsimmissionen von der Möglichkeit der Geruchsüberlagerungszonen Gebrauch gemacht wird. Die Bedeutung dieser Forderung ist angesichts der bestehenden Geruchskonflikte offensichtlich, und der Kanton ist gefordert, seine Verantwortung in diesem Bereich wahrzunehmen.  In der Teilrevision des Richtplans aus dem Jahr 2015 war der LBV noch 5 Mal als Beteiligter aufgeführt. In der nun vorliegenden Gesamtrevision ist der Verband nur noch im Glossar auf-geführt und wird in keinem Fall mehr als Beteiligter erwähnt. Die Komplexität der Anliegen nimmt zu, der LBV muss bei landwirtschaftlichen Berührungspunkten zwingend als Beteiligter aufgeführt werden. Verschiedene kantonsrätliche Vorstösse verlangen einen partizipativen Prozess bei raumplanerischen Anliegen, die Umsetzung dieser Vorstösse erfordert den Einbezug der stark betroffenen Landwirtschaft.  Die Gesamtrevision des Richtplans ist sehr detailliert ausgearbeitet. Die Flughöhe ist nicht bei allen Themen gleich und geht teilweise sehr ins Detail,	



## Gesamtrevision Kantonaler Richtplan

Auszug der Stellungnahme vom 26. Januar 2024

Bereich Kapitel Antrag / Bemerkung Begründung

was für den LBV nicht ganz nachvollziehbar ist. Wir fordern, dass die Themen auf allen Ebenen in gleicher Breite und Tiefe behandelt werden. Die Landwirtschaftszone dient in erster Linie der Nahrungsmittelproduktion. Deshalb ist es wichtig, dass die landwirtschaftliche Produktion nicht durch Schutz- und Entwicklungsziele in ihrer Innovationskraft und Weiterentwicklung eingeschänkt wird. Denn die Innovationskraft ist für eine nachhaltige Luzerner Landwirtschaft und für die Erreichung der Schutzziele in der Nichtbauzone unabdingbar.

Die Luzerner Landwirtschaft hat sich in den letzten Jahrzehnten wirtschaftlich entwickelt und sich weitgehend auf die Tierhaltung spezialisiert. Die Tierhaltung ist kapitalintensiv und kann nicht ohne weiteres durch andere landwirtschaftliche Produkte ersetzt werden. Eine Entwicklung hin zu mehr pflanzlichen Produkten muss im Einklang mit dem Verbrauch und mit sinnvollen Alternativen erfolgen. Um dies zu ermöglichen, sind Restriktionen möglichst zu vermeiden und die landwirtschaftliche Produktion im Nichtbaugebiet möglichst uneingeschränkt zuzulassen. Entsprechend erwartet der LBV, dass bei der Ausscheidung von Überlagerungszonen die Bedürfnisse der Bewirtschafter und Grundeigentümer besser berücksichtigt werden. Der vorhandene Spielraum soll genutzt werden, um Lösungen zu erarbeiten, welche die Bewirtschaftung nicht erschweren und damit zu qualitativ besseren Lösungen führen.

## Biodiversität

Die Biodiversität ist wichtig, die Ziele zur Förderung der Biodiversität sind entsprechend hoch angesetzt. Bei der Erreichung der Ziele müssen alle Bereiche mit einbezogen werden, auch der Siedlungsraum. Die Flächen in der Schweiz sind beschränkt. Für die Landwirtschaft gilt deshalb der Grundsatz "Qualität vor Quantität". Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Landwirtschaft darf durch die Erreichung der Biodiversitätsziele nicht eingeschränkt werden. Die Erhaltung und Förderung der Biodiversität ist als gesamtgesellschaftliches Interesse zu gewichten. Finanzielle Mehraufwendungen und Ertragseinbussen dürfen daher nicht auf wenige Schultern verteilt, sondern müssen von der Allgemeinheit abgegolten werden.

## Einbezug von Grundeigentümern und LBV

Damit die Ziele des Kantons Luzern erreicht werden können, müssen entsprechende Mass-nahmen umgesetzt werden. Die Umsetzung von Massnahmen hat oft Auswirkungen auf Private / Grundeigentümer. Das in der Vergangenheit gewählte Vorgehen führte zu Unverständnis, Verzögerungen und unbefriedigenden Lösungen.

Der LBV erwartet, dass in Zukunft die Grundeigentümer, wie vom Kantonsrat verlangt, früh-zeitig in die Verfahren einbezogen werden. In einem partizipativen Prozess müssen geeignete Lösungen erarbeitet werden. Dabei sind Zielkonflikte zwingend zu berücksichtigen und eine ausgewogene Interessenabwägung vorzunehmen. Damit kann auch die Zahl der Einsprachen und Beschwerden reduziert werden.

## Überlagernde Zonen

Die Ausscheidung und Festlegung von überlagernden Zonen (z.B. Freihaltezonen) muss auf Stufe Gemeinde erfolgen. Die im Richtplan vorgesehene Praxis delegiert in vielen Fällen die Verantwortung an die Gemeinde, ohne ihr die Kompetenz zu geben, mehrheitsfähige Lösungen zu erarbeiten und auf die Bedürfnisse der Grundeigentümer einzugehen. Das im Richtplan skizzierte Vorgehen führt zu Einsprachen und viel Widerstand an



Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		Gemeindeversammlungen. Der ganze Prozess verteuert und verlängert sich. Es ist zu begrüssen, dass Spezialkulturen gefördert werden sollen. Die räumliche Konzentration von bodenunabhängigen Spezialkulturen birgt jedoch Risiken. So kann sich eine zu starke räumliche Konzentration kontraproduktiv auf die Entwicklung der Spezialkulturen auswirken, da die vorhandenen Flächen für die einzelnen Betriebe und Kulturen möglicherweise nicht geeignet sind.	
		Entschädigung gesamtgesellschaftlicher Anliegen Die Landwirtschaft sieht sich häufig mit zusätzlichen Anforderungen in den Bereichen Biodiversität, Gewässerschutz, Baukultur etc. konfrontiert. Dabei handelt es sich meist um gesamtgesellschaftliche Anliegen und Aufgaben, die nicht auf einzelne Schultern abgewälzt werden können. Solche Anliegen müssen von der Allgemeinheit finanziert werden, da sie dem Gemeinwohl dienen.	
		Raumplanung Die Wegleitung "Gestaltung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone" und die Wegleitung "Bauen ausserhalb der Bauzone zur Eingliederung in die bauliche und landwirtschaftliche Umgebung" eignen sich nicht als Vollzugsinstrumente. Generell ist eine Wegleitung als solches nicht geeignet, da sie nicht für diesen Zweck entwickelt wurde. Sie geben keine klare Linie vor, sondern nur mögliche Richtungen. Es braucht eine kantonale Regelung und darf nicht an die Regionen delegiert werden. Die Thematik ist sehr komplex und muss auf kantonaler Ebene einheitlich geregelt werden, um von einem grösseren Fachwissen profitieren zu können. Zudem sind diese Fragen von öffentlichem Interesse und müssen deshalb von der Öffentlichkeit finanziert werden. Mit einer kostenlosen kantonalen Beratungsstelle, die Standards definiert und Interessenabwägungen vornimmt, könnte dies effizient umgesetzt werden.	
Allgemeine Bemerkunger	1	Keine Antwort	Keine Antwort



# Leitfragen zum Kapitel Z – Ziele und strategische Stossrichtungen

Thematik	Aussage	Zustimmung
1) Positionierung des Kantons Luzern (Kapitel Z1-2)	Stimmen Sie der Positionierung des Kantons Luzerns zu?	Keine Antwort
2) Kantonale Raumentwicklungsstrategie (Kapitel Z1-3)	Stimmen Sie der Raumentwicklungsstrategie für den Kanton Luzern zu?	Keine Antwort
3) Gemeindekategorienkarte für die Lenkung der Bauzonenfläche (Kapitel Z3-1)	Ist für Sie die vereinfachte Gemeindekategorisierung (3 Kategorien) sowie der präzisierte Lenkungsmechanismus für Neueinzonungen (stärkere Gewichtung von qualitativen Kriterien) nachvollziehbar?	Keine Antwort
4) Mobilität (Kapitel Z4)	Sind für Sie die Ziele und Strategien gemäss Zukunft Mobilität Luzern (Zumolu) im Richtplan nachvollziehbar übersetzt?	Keine Antwort
5) Landschaft (Kapitel Z5)	Stimmen Sie den Zielen und strategischen Aussagen zu Landschaft zu?	Keine Antwort
6) Ver- und Entsorgung (Kapitel Z6)	Stimmen Sie den Zielen und strategischen Aussagen zur Ver- und Entsorgung zu?	Keine Antwort



# Leitfragen zum Kapitel R – Raumimpulse

Thematik	Aussage	Zustimmung
1) Allgemeine Befürwortung Kapitel R - Raumimpulse	Stimmen Sie den inhaltlichen Stossrichtungen des Kapitels R zu?	Keine Antwort
2) Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Klimaadaption (Kapitel R1)	Stimmen Sie den Zielen und Strategien der Querschnittsthemen «Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Klimaadaption» zu? Sind für sie die Ziele und Strategien und die damit verbundenen Koordinationsaufgaben zum Querschnittsthema «Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Klimaadaption» verständlich und nachvollziehbar?	Keine Antwort
3) Raumplanung im Untergrund (Kapitel R8)	Stimmen Sie der neuen inhaltlichen Verankerung des Themas «Raumplanung im Untergrund» im Richtplan und den damit verbundenen Grundsätzen und Aufgaben zu?	Keine Antwort



# Leitfragen zum Kapitel S – Siedlung

Thematik	Aussage	Zustimmung
1) Allgemeine Befürwortung Kapitel S - Siedlung	Stimmen Sie den inhaltlichen Stossrichtungen des Kapitels S zu?	Keine Antwort
2) Bauzonendimensionierung (Kapitel S2)	Sind für Sie die Wachstums- und Dichtewerte der drei Gemeindekategorien nachvollziehbar?	Keine Antwort
Kantonale Entwicklungsschwerpunkte und weitere Arbeitsplatzgebiete (Kapitel S6)	Stimmen Sie den Grundsätzen und Aufgaben zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte und strategischen Arbeitsplatzgebiete zu?	Keine Antwort

# Leitfragen zum Kapitel M – Mobilität

Thematik	Aussage	Zustimmung
1) Allgemeine Befürwortung Kapitel M - Mobilität	Stimmen Sie den inhaltlichen Stossrichtungen des Kapitels M zu? 2) Verkehrsdrehscheiben (Kapitel M2) Stimmen Sie den festgelegten Verkehrsdrehscheiben von kantonaler und nationaler Bedeutung zu und erachten Sie die damit verbundenen Koordinationsaufgaben als zweckmässig? 3) Strassengebundener öffentlicher Verkehr (Kapitel M5) Stimmen Sie der Korridorsicherung für Bushauptachsen im Kanton Luzern zu und erachten Sie die damit verbundenen Koordinationsaufgaben als zweckmässig?	Keine Antwort
2) Verkehrsdrehscheiben (Kapitel M2)	Stimmen Sie den festgelegten Verkehrsdrehscheiben von kantonaler und nationaler Bedeutung zu und erachten Sie die damit verbundenen Koordinationsaufgaben als zweckmässig?	Keine Antwort
3) Strassengebundener öffentlicher Verkehr (Kapitel M5)	Stimmen Sie der Korridorsicherung für Bushauptachsen im Kanton Luzern zu und erachten Sie die damit verbundenen Koordinationsaufgaben als zweckmässig?	Keine Antwort



# Leitfragen zum Kapitel L – Landschaft

Thematik	Aussage	Zustimmung
1) Allgemeine Befürwortung Kapitel L – Landschaft	Stimmen Sie den inhaltlichen Stossrichtungen des Kapitels L zu?	Stimme eher nicht zu
2) Biodiversität (Kapitel L2)	Stimmen Sie der Sicherung der ökologischen Infrastruktur und den damit verbundenen Koordinationsaufgaben zu?	Stimme eher nicht zu
3) Landwirtschaft (Kapitel L6)	Stimmen Sie der inhaltlichen Stossrichtung des Kapitels L6 zu?	Stimme eher nicht zu



# **Leitfragen zum Kapitel E – Ver- und Entsorgung**

Thematik	Aussage	Zustimmung
1) Allgemeine Befürwortung Kapitel E – Ver- und Entsorgung	Stimmen Sie den inhaltlichen Stossrichtungen des Kapitels E zu?	Keine Antwort
2) Rohstoffe und Kreislaufwirtschaft (Kapitel E1)	Sind Sie mit der räumlichen Festlegung von Materialabbaugebieten und Deponien einverstanden und erachten Sie die damit verbundenen Koordinationsaufgaben als zweckmässig?	Keine Antwort
Wasserversorgung und Grundwasserschutz (Kapitel E2)	Stimmen Sie den Bestrebungen einer regionalen Koordination der Wasserversorgung und den damit verbundenen Koordinationsaufgaben zu?	Keine Antwort
Produktion von und Versorgung mit erneuerbaren Energien (Kapitel E4)	Stimmen Sie den inhaltlichen Stossrichtungen des Kapitels E4 zu und erachten Sie die damit verbundenen Koordinationsaufgaben als zweckmässig?	Keine Antwort



# Anhang A



## ALLGEMEINE BEMERKUNGEN ZUM RICHTPLANTEXT

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Gesamtrevision des kantonalen Richtplans Stellung nehmen zu können. Die strategische Entwicklung des Kantons hat einen grossen Einfluss auf die Landwirtschaft. Deren Interessen sind entsprechend zu berücksichtigen.

Um zu verhindern, dass der Richtplan bereits bei seiner Einführung auf veralteten Daten basiert, müssen die Vorgaben aus dem RPG II in den Richtplan integriert werden.

Der LBV fordert, dass zum Schutz der Bevölkerung vor unnötig hohen Geruchsimmissionen von der Möglichkeit der Geruchsüberlagerungszonen Gebrauch gemacht wird. Die Bedeutung dieser Forderung ist angesichts der bestehenden Geruchskonflikte offensichtlich, und der Kanton ist gefordert, seine Verantwortung in diesem Bereich wahrzunehmen.

In der Teilrevision des Richtplans aus dem Jahr 2015 war der LBV noch 5 Mal als Beteiligter aufgeführt. In der nun vorliegenden Gesamtrevision ist der Verband nur noch im Glossar aufgeführt und wird in keinem Fall mehr als Beteiligter erwähnt. Die Komplexität der Anliegen nimmt zu, der LBV muss bei landwirtschaftlichen Berührungspunkten zwingend als Beteiligter aufgeführt werden. Verschiedene kantonsrätliche Vorstösse verlangen einen partizipativen Prozess bei raumplanerischen Anliegen, die Umsetzung dieser Vorstösse erfordert den Einbezug der stark betroffenen Landwirtschaft.

Die Gesamtrevision des Richtplans ist sehr detailliert ausgearbeitet. Die Flughöhe ist nicht bei allen Themen gleich und geht teilweise sehr ins Detail, was für den LBV nicht ganz nachvollziehbar ist. Wir fordern, dass die Themen auf allen Ebenen in gleicher Breite und Tiefe behandelt werden. Die Landwirtschaftszone dient in erster Linie der Nahrungsmittelproduktion. Deshalb ist es wichtig, dass die landwirtschaftliche Produktion nicht durch Schutz- und Entwicklungsziele in ihrer Innovationskraft und Weiterentwicklung eingeschränkt wird. Denn die Innovationskraft ist für eine nachhaltige Luzerner Landwirtschaft und für die Erreichung der Schutzziele in der Nichtbauzone unabdingbar.

Die Luzerner Landwirtschaft hat sich in den letzten Jahrzehnten wirtschaftlich entwickelt und sich weitgehend auf die Tierhaltung spezialisiert. Die Tierhaltung ist kapitalintensiv und kann nicht ohne weiteres durch andere landwirtschaftliche Produkte ersetzt werden. Eine Entwicklung hin zu mehr pflanzlichen Produkten muss im Einklang mit dem Verbrauch und mit sinnvollen Alternativen erfolgen. Um dies zu ermöglichen, sind Restriktionen möglichst zu vermeiden und die landwirtschaftliche Produktion im Nichtbaugebiet möglichst uneingeschränkt zuzulassen. Entsprechend erwartet der LBV, dass bei der Ausscheidung von Überlagerungszonen die Bedürfnisse der Bewirtschafter und Grundeigentümer besser berücksichtigt werden. Der vorhandene Spielraum soll genutzt werden, um Lösungen zu erarbeiten, welche die

Bewirtschaftung nicht erschweren und damit zu qualitativ besseren Lösungen führen. Wir erlauben uns, auf einige Bereiche explizit einzugehen.

## **Biodiversität**

Die Biodiversität ist wichtig, die Ziele zur Förderung der Biodiversität sind entsprechend hoch angesetzt. Bei der Erreichung der Ziele müssen alle Bereiche mit einbezogen werden, auch der Siedlungsraum. Die Flächen in der Schweiz sind beschränkt. Für die Landwirtschaft gilt deshalb der Grundsatz "Qualität vor Quantität". Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Landwirtschaft darf durch die Erreichung der Biodiversitätsziele nicht eingeschränkt werden. Die Erhaltung und Förderung der Biodiversität ist als gesamtgesellschaftliches Interesse zu gewichten. Finanzielle Mehraufwendungen und Ertragseinbussen dürfen daher nicht auf wenige Schultern verteilt, sondern müssen von der Allgemeinheit abgegolten werden.

## Einbezug von Grundeigentümern und LBV

Damit die Ziele des Kantons Luzern erreicht werden können, müssen entsprechende Massnahmen umgesetzt werden. Die Umsetzung von Massnahmen hat oft Auswirkungen auf Private / Grundeigentümer. Das in der Vergangenheit gewählte Vorgehen führte zu Unverständnis, Verzögerungen und unbefriedigenden Lösungen.

Der LBV erwartet, dass in Zukunft die Grundeigentümer, wie vom Kantonsrat verlangt, frühzeitig in die Verfahren einbezogen werden. In einem partizipativen Prozess müssen geeignete Lösungen erarbeitet werden. Dabei sind Zielkonflikte zwingend zu berücksichtigen und eine ausgewogene Interessenabwägung vorzunehmen. Damit kann auch die Zahl der Einsprachen und Beschwerden reduziert werden.

## Überlagernde Zonen

Die Ausscheidung und Festlegung von überlagernden Zonen (z.B. Freihaltezonen) muss auf Stufe Gemeinde erfolgen. Die im Richtplan vorgesehene Praxis delegiert in vielen Fällen die Verantwortung an die Gemeinde, ohne ihr die Kompetenz zu geben, mehrheitsfähige Lösungen zu erarbeiten und auf die Bedürfnisse der Grundeigentümer einzugehen. Das im Richtplan skizzierte Vorgehen führt zu Einsprachen und viel Widerstand an Gemeindeversammlungen. Der ganze Prozess verteuert und verlängert sich.

Es ist zu begrüssen, dass Spezialkulturen gefördert werden sollen. Die räumliche Konzentration von bodenunabhängigen Spezialkulturen birgt jedoch Risiken. So kann sich eine zu starke räumliche Konzentration kontraproduktiv auf die Entwicklung der Spezialkulturen auswirken, da die vorhandenen Flächen für die einzelnen Betriebe und Kulturen möglicherweise nicht geeignet sind.

## Entschädigung gesamtgesellschaftlicher Anliegen

Die Landwirtschaft sieht sich häufig mit zusätzlichen Anforderungen in den Bereichen Biodiversität, Gewässerschutz, Baukultur etc. konfrontiert. Dabei handelt es sich meist um gesamtgesellschaftliche Anliegen und Aufgaben, die nicht auf einzelne Schultern abgewälzt werden können. Solche Anliegen müssen von der Allgemeinheit finanziert werden, da sie dem Gemeinwohl dienen.

## Raumplanung

Die Wegleitung "Gestaltung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone" und die Wegleitung "Bauen ausserhalb der Bauzone zur Eingliederung in die bauliche und landwirtschaftliche Umgebung" eignen sich nicht als Vollzugsinstrumente. Generell ist eine Wegleitung als solches nicht geeignet, da sie nicht für diesen Zweck entwickelt wurde. Sie geben keine klare Linie vor, sondern nur mögliche Richtungen.

Es braucht eine kantonale Regelung und darf nicht an die Regionen delegiert werden. Die Thematik ist sehr komplex und muss auf kantonaler Ebene einheitlich geregelt werden, um von einem grösseren Fachwissen profitieren zu können.

Zudem sind diese Fragen von öffentlichem Interesse und müssen deshalb von der Öffentlichkeit finanziert werden.

Mit einer kostenlosen kantonalen Beratungsstelle, die Standards definiert und Interessenabwägungen vornimmt, könnte dies effizient umgesetzt werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Herzliche Grüsse

Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband

Markus Kretz

Präsident

Raphael Felder Geschäftsführer